

# Wahlbekanntmachung

1. Am **29.09.2019**  
findet die **Wahl des Landrates des Landkreises Saalekreis**  
in der Gemeinde **Schkopau**  
statt.  
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.  
Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet am **20.10.2019** in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

2. Die Gemeinde ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Nr. Wahlbezirk</u>	<u>Ortschaft</u>	<u>Anschrift</u>
001	<u>Burgliebenau</u>	Bürgerbüro Gutshof 6
002	<u>Döllnitz</u>	Turnhalle Friedensstraße 8 b
003	<u>Ermlitz</u>	Bürgerbüro Pestalozzistraße 23
004	<u>Hohenweiden</u>	Vereinsheim Dorfgemeinschaft Hohenweiden Im Hof 1 a
005	<u>Knapendorf</u>	Bürgerbüro Bündorfer Straße 15
006	<u>Korbetha</u>	Gemeindezentrum Dorfstraße 40 b
007	<u>Lochau</u>	Vorraum Kita Hauptstraße 1b
008	<u>Luppenau</u>	Löpitzer Schloss Am Löpitzer Schloss 1
009	<u>Raßnitz</u>	Grundschule Thomas-Müntzer-Straße 55
010	<u>Röglitz</u>	Bürgerbüro Röglitzer Hauptstraße 53 a
011	<u>Schkopau</u>	Grundschule-Schulspeisung Zum Königsborn 4
012	<u>Wallendorf</u>	Gebäude FF Wallendorf Am Kellerberg 7
013	<u>Briefwahl</u>	Gemeinde Schkopau Schulstraße 18

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.09.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

3. Jede wählende Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.  
Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Nach Feststellung der Wahlberechtigung erhält die Wählerin/der Wähler die Wahlbenachrichtigungskarte für eine etwaige Stichwahl zurück. Für die Stichwahl werden keine neuen Wahlbenachrichtigungen versandt.<sup>1)</sup>  
Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
4. Jede wählende Person hat eine Stimme.
5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.  
Sie enthalten die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung.
6. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.  
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
7. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren oder Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will,
  - muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und
  - muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.  
Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.
10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
12. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Schkopau, den 07.08.2019

  
\_\_\_\_\_  
Wahlleiter